

Gegenwärtig wird überwiegend die Meinung vertreten, der Bericht des Girald de Barry³¹⁵⁾ gebe einigermaßen zutreffend wieder, was Heinrich VI. dem Papste vorgeschlagen habe: Eine großzügige finanzielle Entschädigung der römischen Kirche durch die Übertragung reicher Pfründen an den Bischofskirchen. Volkert Pfaff hat den Nachweis führen können³¹⁶⁾, daß dieser Plan sich in der Tat gut zu den Überlegungen fügt, die man in diesen Jahren an der Kurie zur Verbesserung der päpstlichen Einnahmen anstellte. Die Pfründenreservation wurde im 13. Jahrhundert Bestandteil des päpstlichen Finanzsystems. Man wird — selbst wenn die Darstellung des Giraldus im einzelnen nicht über jeden Zweifel erhaben ist — kaum widerlegen können, daß es sich bei dem Plan eines großen Finanzausgleichs um ein von Kaiser Heinrich dem Papst unterbreitetes Angebot handelt. Aber, war es auch zugleich das einzige im Laufe der Verhandlungen? Pfaff glaubte, diese Frage bejahen zu können und sah sich in dieser Meinung bestärkt durch das kaiserliche Schreiben³¹⁷⁾, das er zum 18. Dezember setzt und in dem Heinrich ja von diesem außerordentlichen Anerbieten spricht. Da er andererseits einen weiteren Brief Heinrichs³¹⁸⁾, der — wie wir sahen — in den Oktober/November 1196 gehört, in das Frühjahr 1197 verweist³¹⁹⁾, einen dritten³²⁰⁾ (den vom 10. Februar 1197) gar in den März 1195³²¹⁾, bleibt für die Verhandlungswochen im Herbst 1196 nur ein einziger übrig. Und das ist eben derjenige, in dem das „höchste Angebot“ erwähnt wird. So mußte Pfaff, irregeleitet durch seine Fehldatierungen, zu der Annahme kommen, daß es auch nur einen einzigen umfassenden Verhandlungsvorschlag Heinrichs gegeben habe. In der Entscheidung über das daraus resultierende Entweder—Oder folgte er seinem Lehrer Hampe. Damit war das Problem gelöst: Der von Giraldus überlieferte Plan einer finanziellen Entschädigung war das einzige und zugleich das höchste Angebot des Kaisers.

Demgegenüber eröffnet nun die Neudatierung der kaiserlichen Briefe und der Nachweis von verschiedenen Stufen der Verhandlungen eine differenzierte Beantwortung der Frage. Wir kennen ohnehin ja noch ein

³¹⁵⁾ Vgl. dazu oben S. 459 f.

³¹⁶⁾ In seiner Anm. 9 genannten Diss. bes. S. 44 ff. u. 67 ff.

³¹⁷⁾ St. 5053 = Reg. 572.

³¹⁸⁾ St. 5057 = Reg. 569.

³¹⁹⁾ P f a f f, K. Heinrichs VI. höchstes Angebot S. 60 ff. u. HJb 78, 136.

³²⁰⁾ St. 4908 = Reg. 580.

³²¹⁾ P f a f f, HJb 78, 135.